

Zusatzvereinbarung über Kurzarbeit

zwischen

(nachstehend „Arbeitgeber“ genannt)

und

(nachstehend „Arbeitnehmer“ genannt)

wird rückwirkend zum, hilfsweise zum die folgende Zusatzvereinbarung zum bestehenden Arbeitsvertrag getroffen:

Die Vertragsparteien einigen sich darauf, dass für das Arbeitsverhältnis Kurzarbeit im Sinne von §§ 95 ff. SGB III eingeführt wird, um das Unternehmen während der wirtschaftlichen Krise zu entlasten und um den Arbeitsplatz des Arbeitnehmers (m/w/d) dadurch möglichst zu sichern. Die Kurzarbeit beginnt am und endet am

Die Arbeitszeit wird während der Kurzarbeit wöchentlich von auf Stunden reduziert.

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Arbeitsvertrages unberührt.

Berlin, den

Arbeitgeber

Arbeitnehmer